

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0333/2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	31.08.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	06.09.2016	Entscheidung

**Bebauungsplan Nr. 34; 2. Änderung; Dahlerau, Siedlungsweg  
 BP 34; 2. Änd.; Bericht über die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2)  
 BauGB; Abwägung und Beschluss über die während der Unterrichtung der  
 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB  
 eingegangene Stellungnahme des LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland  
 vom 30.05.2016**

### Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt der Anregung des LVR- Amtes für Denkmalpflege zu folgen und die Planurkunde sowie die Begründung redaktionell zu ergänzen.

### Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt 1.09.01	Haushaltsjahr 2016
Vorgesehen im	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input checked="" type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

### Erläuterung:

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes NR. 34 fand in der Zeit vom 23.05.2016 bis einschließlich dem 24.06.2016 statt. Die Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden wurden mit Schreiben vom 09.05.2016 um Ihre Stellungnahme bis zum 17.06.2016 gebeten.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen, von Seiten der Nachbargemeinden/ Träger öffentlicher Belange ist mittelbar abwägungsrelevant allein die Stellungnahme des LVR- Amtes für Denkmalpflege im Rheinland vom 30.05.2016 (siehe Anlage). Diese verweist auf das ehemalige Direktorenwohnhaus Schröderweg 13, dessen Wohngebäude und Parkanlage unter Denkmalschutz stehen.

Gem. § 9 Abs. 6 BauGB sollen u.a. Denkmäler nach Landesrecht in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Bei der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 werden allein die Textlichen Festsetzungen geändert, die Planurkunde an sich wird belassen. Daher schlägt die Verwaltung vor, die Textlichen Regelungen um folgenden Hinweis zu ergänzen:

Im Plangebiet befindet sich das ehemalige Direktorenwohnhaus der Elberfelder Textilwerke AG Vogelsmühle, welches von einem parkartigen Gelände umgeben ist (Schröderweg 13). Das Wohnhaus sowie die Parkanlage (in der Übersichtskarte rot schraffiert dargestellt) stehen unter Denkmalschutz.

Bei dieser vorgeschlagenen redaktionellen Ergänzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 handelt es sich nicht um eine Änderung/ Ergänzung des Bebauungsplanes, welche eine erneute öffentliche Auslegung/ Einholung der Stellungnahmen nach sich zieht. Es werden keine neuen Rechte geschaffen bzw. entzogen, sondern nur das bestehende Denkmalrecht nachrichtlich übernommen. Dennoch sollte gekennzeichnet werden, dass es sich um eine redaktionelle Ergänzung nach der Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange handelt. Auch die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Anlage: Stellungnahme des LVR- Amtes für Denkmalpflege vom 30.05.2016